

§ 3 Abholen und Bringen des Kindes

i Grundsätzlich ist der umgangsberechtigte Elternteil für das Abholen und Bringen des Kindes zur Ausübung des Umgangs verantwortlich. Sie können jedoch auch abweichende Vereinbarungen treffen, um sich gegenseitig zu entlasten und Konflikte zu vermeiden. Die Regelungen zum äußeren Ablauf des Umgangskontakts können insbesondere von der Entfernung der elterlichen Wohnorte und der Selbstständigkeit des gemeinsamen Kindes abhängig gemacht werden. So können ältere Kinder ggf. auch selbst den anderen Elternteil besuchen. Entscheiden Sie hier zum Wohle des Kindes auch unter Berücksichtigung von dessen Wünschen.

In Bezug auf das Abholen und Bringen unseres Kindes zur Ausübung des Umgangs vereinbaren wir folgende Regelungen:

§ 4 Mitwirkungspflichten des hauptbetreuenden Elternteils

i Es bietet sich an, konkret festzulegen in welcher Form, der hauptbetreuende Elternteil vorbereitend an der Ausübung des Umgangs mitwirken soll (z. B. Mitgabe von ausreichend Wechselkleidung).

Der hauptbetreuende Elternteil hat das Kind auf die Besuche vorzubereiten durch:

§ 5 Nachholung des Umgangs bei Krankheit oder anderen Ausfällen

i Ist das Kind erkrankt, sollte festgelegt werden, in welchen Fällen der Umgang nicht stattfinden kann (z. B. bei Reiseunfähigkeit des Kindes) sowie ob und wann der Umgang nachgeholt werden soll (z. B. immer am darauffolgenden Wochenende). Die Freizeit des Kindes (Ausflüge am Wochenende, Besuche von Verwandten) sollte so geplant werden, dass der Umgang regelmäßig stattfinden kann. Manchmal lassen sich Kollisionen aber nicht vermeiden, sodass auch hier klare Nachholregelungen dabei helfen können, Konflikte zu reduzieren.

Für den Fall, dass Besuche während der festgelegten Umgangszeiten aufgrund von Krankheit oder anderer Umstände ausnahmsweise nicht stattfinden können, legen wir Folgendes fest:

§ 6 Regelung des Umgangs während der Ferien (Ferienumgang)

i Für die Ferienzeiten sollte eine gesonderte Umgangsregelung getroffen werden. Während der Ferien sollten längere Umgangskontakte vereinbart werden, damit auch längere gemeinsame Unternehmungen wie z. B. Urlaubsreisen möglich sind. Die Familiengerichte gehen von einer hälftigen Aufteilung der Schulferien aus. Kinder haben meist eigene Vorstellungen und Wünsche zur Feriengestaltung. Diese sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Gerade bei älteren Kindern ergeben sich spontane Verabredungen, aber z. B. auch terminlich feststehende Ferienlager, Sport- und andere Freizeitreisen bzw. -unternehmungen. All dies sollte bei der Ferienplanung berücksichtigt werden und erfordert in der Regel jährliche Anpassungen der Ferienregelung. Zudem sollte der Beginn des regulären Umgangs im Anschluss an die Ferien festgelegt werden.

Wir treffen eine separate Regelung für den Umgang in den Ferienzeiten unseres Kindes.

Für die Regelung maßgeblich sind die... (Zutreffendes ankreuzen)

- in der Betreuungseinrichtung (z. B. Kita, Kindergarten, Tagesbetreuung) vorgegebenen Ferienzeiten.
- im jeweiligen Schuljahr gültigen Schulferien des Bundeslandes _____.

➤ Weihnachtsferien:

➤ Osterferien:

➤ Sommerferien:

➤ Herbstferien:

Besondere freie Tage (z. B. Winterferien, Pfingstferien, Himmelfahrt):

Bei spontanen Einladungen oder Wünschen des Kindes vereinbaren wir, uns unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu beraten und zu einigen.

§ 7 Besondere Ereignisse und Festtage (Feiertagsumgang)

i *Es ist empfehlenswert für besondere Ereignisse (z. B. Geburts- und Feiertage, Familienfeste) Absprachen zu treffen, insbesondere dahingehend, mit welchem Elternteil die Festtage gefeiert werden sollen und ob sowie wann ein Nachfeiern mit dem anderen Elternteil erfolgt.*

Für besondere Ereignisse und Festtage treffen wir folgende Regelung:

Bei spontanen Einladungen oder Wünschen des Kindes vereinbaren wir, uns unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu beraten und zu einigen.

§ 8 Konfliktklausel

i *Um Konflikte in Bezug auf die Ausübung des Umgangs während und im Anschluss an Feiertage oder Ferienzeiten zu vermeiden, empfiehlt sich die Aufnahme einer Konfliktklausel, in der das Verhältnis von Regel-, Feiertags- und Ferienumgang klargestellt wird, z. B. dass erstens der Feiertagsumgang dem Ferien- und Regelumgang vorgeht und zweitens der Ferienumgang gegenüber dem Regelumgang vorrangig ist.*

Um Konflikte in Bezug auf die Ausübung des Umgangs während und im Anschluss an Feiertage oder Ferienzeiten zu vermeiden, legen wir folgendes Verhältnis von Regel-, Ferien- und Feiertagsumgang fest:

Im Anschluss an den Umgang an Feiertagen und in den Ferien gilt für den Regelumgang Folgendes:

§ 9 Kontakt außerhalb der Umgangszeiten

i Normalerweise haben das Kind und der umgangsberechtigte Elternteil auch außerhalb der Umgangszeiten Kontakt miteinander (z. B. über Telefon, SMS/Messengerdienste oder E-Mail). Um Konflikte zu vermeiden, können auch hierfür Vereinbarungen getroffen werden.

Für den Kontakt zwischen unserem Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil außerhalb der Umgangszeiten legen wir Folgendes fest:

§ 10 Weitere Vereinbarungen

i Hier ist Platz für weitere Vereinbarungen.

Außerdem vereinbaren wir Folgendes:

§ 11 Überprüfung und Anpassung der Umgangsvereinbarung

i Das Leben mit Kindern geht mit ständigen Veränderungen einher. Die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes ändern sich mit zunehmendem Alter. Um eine Umgangsregelung zu finden, die für Eltern und Kind passt, ist es sinnvoll, dass die Elternvereinbarung in einem festgelegten Rhythmus überprüft und bei Bedarf aktualisiert wird. Ggf. kann auch eine Probezeit vereinbart werden.

Die von uns getroffene Umgangsvereinbarung wollen wir nach _____ (Monaten/Jahren) gemeinsam überprüfen und bei Bedarf anpassen.

§ 12 Abschlussbestimmungen

Die von uns in gegenseitigem Einvernehmen getroffene Umgangsvereinbarung soll bis auf Weiteres gelten. Hiermit erklären wir, dass damit eine für beide Seiten verbindliche Absprache getroffen worden ist.

Datum

Hauptbetreuender Elternteil

Umgangsberechtigter Elternteil